

N i e d e r s c h r i f t

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 09.07.2015
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Steve Springer

Mitglieder

Herr Thomas Frahm

Herr Egbert Freitag

Herr Gerd Körner

Frau Renate Rahn

Herr Ekkehard Schneider

Herr Tobias Gebühr

Herr Steffen Mumm

Herr Rene Reimann

Herr Heinz-Christoph Stahlhut

Verwaltung

Frau Marleen Steffen

Frau Heidrun Köpke

Gäste

Planungsbüro Mahnel

Bürger der Gemeinde

Abwesend

Mitglieder

Herr Hans-Peter Voß

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.04.2015
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: VO/10GV/2015-159
- 7 Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/10GV/2015-160
- 8 Beschluss über Straßenumbenennungen im Ortsteil Hanshagen
Vorlage: VO/10GV/2015-161
- 9 Beschluss über die Umbenennung der Hauptstraße im Ortsteil Sievershagen
Vorlage: VO/10GV/2015-162
- 10 Beschluss über Straßenumbenennungen im Ortsteil Blieschendorf
Vorlage: VO/10GV/2015-163
- 11 Beschluss über die Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Boienhagen
Vorlage: VO/10GV/2015-164
- 12 Beschluss über die Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Groß Pravtshagen
Vorlage: VO/10GV/2015-165
- 13 Beschluss über Straßenumbenennungen in Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-166
- 14 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 15 Beschluss zur Auftragsvergabe für die Lieferung eines gebrauchten Mannschaftstransportwagens MTW der FF Upahl
Vorlage: VO/10GV/2015-167

- 16 Beschluss über den Kauf eines neuen PKW Anhänger Böckmann TL-AL 3015/15 für die Tätigkeiten der Gemeindearbeiter
Vorlage: VO/10GV/2015-168
- 17 Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Deckensanierung Pieverstorf"
Vorlage: VO/10GV/2015-170
- 18 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 19 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
--

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, von 11 Gemeindevertretern sind 10 anwesend.

zu 2 Bestätigung der Tagesordnung
--

Die Tagesordnung wird wie folgt einstimmig erweitert:

- TOP 17 – Beschluss zum Kauf eines neuen Pkw-Anhänger Böckmann TL-AL 3015/15 für die Tätigkeiten der Gemeindearbeiter
- TOP 18 – Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme „Deckensanierung Pieverstorf“

zu 3 Einwohnerfragestunde

- Frau Komischke bittet darum, dass Straßenschild „Sportplatz 5 – 7“ an einer anderen, besser geeigneten Stelle anzubringen. Am bisherigen Standort wird es ständig durch Fahrzeuge, so auch das Müllauto, verdeckt.
Der Bürgermeister nimmt diese Aussage zur Kenntnis.
- Frau Lange spricht das Spielstraßenschild „Am Sportplatz“ 1 an. Dieses müsste ihrer Meinung nach weiter oben in der Straße stehen, damit auch diese Kinder sicher spielen können.
F.: Die Verwaltung wird beauftragt, die Machbarkeit dieser Maßnahme zu prüfen.
- Frau Lange teilt außerdem mit, dass der Spielplatz in Uphahl, der ja ein öffentlicher Spielplatz ist, durch die Kinder und Jugendlichen kaum angenommen wird, u. a. auch deshalb,

weil hier die Bänke fehlen, damit sich die Eltern oder Großeltern setzen können.

Die Kinder nutzen in starkem Maße den Kindergartenspielplatz.

BM: Dieses Problem muss nochmal in der Gemeindevertretung besprochen werden. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Spielplatz, der gut zugänglich und vor allem sicher ist. Vielleicht ist hier etwas Überzeugungsarbeit bei Eltern und Kindern notwendig.

- Eine Bürgerin der Gemeinde informiert, dass Frau Heinze sehr traurig ist, weil so wenig Kinder in ihre Betreuung kommen, an zu wenig Werbung liegt es nicht.

BM: Auch hier ist es notwendig, die Eltern und Kinder vernünftig darüber aufzuklären.

- Frau Groneyko informiert über ein Schreiben des Zweckverbandes die Straße am Sportplatz betreffend.

Der BM bestätigt, dass die Straße am Sportplatz saniert werden soll. Im Zuge dieser Planung wird alles bedacht, auch Oberflächenwasser und was sonst noch betroffen ist. Es werden alle Anlieger nochmal gesondert angeschrieben, Außerdem wird es vorher eine Einwohnerversammlung geben.

- Frau Lange macht nochmals darauf aufmerksam, dass der Wäscheplatz an den Blöcken nicht für ältere Leute geeignet ist. Ist es nicht möglich, diesen attraktiver zu gestalten, indem man einen Ausgang über den Keller schafft und so unmittelbar zum Wäscheplatz gelangt?

Der BM erklärt, dass das eine Frage von Investitionen ist, der finanzielle Rahmen muss dabei intensiv diskutiert werden.

zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 23.04.2015

Das Protokoll der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.04.2015 wird einstimmig bestätigt.

zu 5 Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert, dass das Denkmal weiter verschönert wird. Jetzt wird zunächst die Inschrift erneuert. Das verwendete Material wurde der Gemeinde durch die Fa. Techentin gesponsert.

Ein Bürger macht darauf aufmerksam, dass von der Eiche hinter dem Denkmal eine Gefahr für Kinder durch herabfallende trockene Äste ausgehen kann.

Der BM teilt mit, dass die Gemeinde zur Baumpflege verpflichtet ist. Dieses Problem wird dabei mit aufgenommen.

zu 6 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung Vorlage: VO/10GV/2015-159

Sachverhalt:

Mit Posteingang vom 23. April 2015 bemängelte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) beim Landkreis Nordwestmecklenburg die zur Genehmigung vorgelegte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl unter Versagung der Genehmigung. In der beiliegenden 2. Synopse wurden die bemängelten Stellen überarbeitet.

Da es sich bei den Beanstandungen nicht lediglich um redaktionelle Hinweise handelte, sind die vorgenommenen Änderungen durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl, wie sie der Anlage als 2. Synopse vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**zu 7 Satzung der Gemeinde Upahl über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Am Hofteich" in Sievershagen
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: VO/10GV/2015-160**

Frau Patzelt vom Planungsbüro Mahnel erläutert den vorgelegten Beschlussvorschlag. Eine Auslegungszeit vom 14 Tagen wird vorgeschlagen und Stellungnahmen sollen diesbezüglich nur noch von Behörden entgegengenommen werden.

Herr Stahlhut fragt an, ob man die Höhenbegrenzung von Hecken von 1,50 m an Straßeneinmündungen auf 1 m reduzieren kann.

Wenn eine Hecke so hoch ist, dass einem die Sicht genommen ist, so Frau M. Steffen, dann muss man aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig werden.

Der BM, Herr Springer erklärt, dass es auch noch eine Möglichkeit der Regelung in der Ortsgestaltungssatzung gibt. Außerdem liegt die angesprochene Fläche außerhalb des zum Beschluss stehenden B-Plan-Gebietes.

Frau Patzelt macht darauf aufmerksam, dass vor Satzungsbeschluss noch das Löschwasserproblem geklärt werden muss. Eine Bereitstellung von Löschwasser soll über den Hofteich in Sievershagen erfolgen, dabei muss gewährleistet sein, dass auch genug Löschwasser vorhanden ist. Benötigt werden 96 m³ aufgrund der Anzahl der reetgedeckten Häuser.

F.: Im Zusammenwirken mit dem Bürgermeister wird hierzu Stellungnahme des OA, Herr Heinze, benötigt.

Herr Reimann informiert, dass der Löschteich verschlammte ist. Die Saugstelle und die Einläufe der Straßenentwässerung liegen hier dicht nebeneinander.

Ein Löschwasserhydrant befindet sich an der Straße.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Upahl hat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) und die Begründung lagen in der Zeit vom 25.03.2015 bis zum 27.04.2015 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In Auswertung der vorgetragenen Belange und abgegebenen Stellungnahmen ergeben sich Anregungen und Stellungnahmen, die im Planverfahren beachtlich sind und zu einer Änderung des Planentwurfes führen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat der Landkreis Nordwestmecklenburg erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausweisung eines Kleinsiedlungsgebietes vorgetragen. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes setzt die Zulässigkeit von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen als Hauptnutzungen voraus und diese Nutzungen müssen auch realisiert werden, sonst droht die Funktionslosigkeit des Kleinsiedlungsgebietes. Das Wohnen auf großen Grundstücken mit Nutzgärten zur Eigenversorgung und Ergänzung des Einkommens ist aufgrund der niedrigen Preise und der universellen Verfügbarkeit der Lebensmittel nicht mehr gegeben und entspricht nicht mehr dem heutigen Wohnverhalten. Das heutige Wohnverhalten ist geprägt durch ein gartenbezogenes Wohnen mit Bäumen, Büschen, Zierpflanzen, Rasenflächen und geringem Obst- und Gemüseanbau. Insofern ist die gartenbaumäßige Eigenversorgungs-

funktion entfallen. Der Gebietscharakter eines Kleinsiedlungsgebietes ist nicht mehr gegeben und somit auch nicht festsetzbar. Den Bedenken des Landkreises wird gefolgt und die Art der baulichen Nutzung wird geändert. Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Änderungen werden in den Planunterlagen (Planzeichnung Teil-A, Text Teil-B) farbig gekennzeichnet, wegfallende Festsetzungen werden gestrichen. Das vorhandene Naturdenkmal wird mit den erforderlichen Schutzabständen berücksichtigt. Die Begründung wird an die Zielsetzungen angepasst.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Unter Würdigung der bestehenden Wohnbebauung wird lediglich anstelle eines Kleinsiedlungsgebietes ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Änderung berührt nur den Teilbereich 1 der 1. Änderung. Die Festsetzungen des Teilbereiches 2 der 1. Änderung bleiben von der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange unberührt. Die Gemeinde Uphl bestimmt, dass im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können. Die geänderten und ergänzten Teile werden in den Planunterlagen (Planzeichnung Teil-A, Text Teil-B) als solche gekennzeichnet. Darüber hinaus bestimmt die Gemeinde Uphl, dass mit dem erneuten Entwurf nur die berührten Behörden und die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme werden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Dies hält die Gemeinde aufgrund der vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen als angemessen.

Eine vollständige Auswertung der bisher eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nach dem erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uphl billigt die erneuten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die zugehörige Begründung und bestimmt diese für die erneute Auslegung. Hierbei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB weiterhin bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen (farbig in Planzeichnung Teil (A) und Text Teil (B) gekennzeichnet) abgegeben werden können.
2. Das Plangebiet des Teilbereiches 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Hoffeich“ in Sievershagen wird wie folgt begrenzt:
 - im Süden und im Osten: durch die Hauptstraße bzw. rückwärtige Grundstücksteile der bebauten Grundstücke an der Hauptstraße,
 - im Norden: durch bebaute Grundstücke am Schmiedeweg,
 - im Nordosten: durch das Grundstück des Bauernhofes, Hauptstraße Nr. 8 und zugehörige Grünflächen,
 - im Südwesten durch die Grundstücksgrenze des bebauten Grundstücks der Hausnummern 14a – 14f der Hauptstraße.
3. Die erneuten Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und die zugehörige Begründung sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Hierbei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB bestimmt, dass die Dauer der Auslegung auf 2 Wochen verkürzt wird.
4. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange beschränkt.
5. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Uphl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.
6. Weiterhin ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend

gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 8	Beschluss über Straßenumbenennungen im Ortsteil Hanshagen Vorlage: VO/10GV/2015-161
-------------	--

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen werden auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) im Ortsteil Hanshagen die Hauptstraße in den Straßennamen „Hanshagen“ und der Waldweg in den Straßennamen „Forstweg“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen „Hauptstraßen“ und den doppelt vorkommenden „Waldweg“ umzubenennen.

Auf Grund des Wiedererkennungswertes und der Identifizierung mit dem Ortsteil Hanshagen soll der Ortsteilname als Straßename für die Neubenennung der Hauptstraße verwendet werden.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 04.06.2015 über die geplanten Straßenumbenennungen informiert.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung wurde vorgeschlagen, die Hauptstraße in den Straßennamen „Eichenallee“ umzubenennen. Auf Grund der geplanten Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Blieschendorf in den Straßennamen „Eichengrund“ wird jedoch im Hinblick auf eine drohende Verwechslungsgefahr von diesem Vorschlag abgeraten.

Für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ist ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennungen:

a) Die Hauptstraße im Ortsteil Hanshagen

Gemarkung: Hanshagen
Flur: 1
Flurstück: 96

wird in den Straßennamen „**Hanshagen**“ umbenannt.

b) Der Waldweg im Ortsteil Hanshagen

Gemarkung: Hanshagen
Flur: 1
Flurstück: 78 (teilweise)

wird in den Straßennamen „**Forstweg**“ umbenannt.

c) Die Umbenennungen treten am 19.10.2015 in Kraft.

d) Die derzeitigen Hausnummern bleiben unverändert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 9	Beschluss über die Umbenennung der Hauptstraße im Ortsteil Sievershagen Vorlage: VO/10GV/2015-162
-------------	--

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die Hauptstraße im Ortsteil Sievershagen in den Straßennamen „Sievershagen“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen „Hauptstraßen“ umzubenennen.

Auf Grund des Wiedererkennungswertes und der Identifizierung mit dem Ortsteil Sievershagen soll der Ortsteilname als Straßename für die Neubenennung der Hauptstraße verwendet werden.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 04.06.2015 über die geplanten Straßenumbenennungen informiert.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung wurde vorgeschlagen, die Hauptstraße in den Straßennamen „Sievershägener Straße“ umzubenennen. Von diesem Vorschlag wird jedoch abgeraten, da die Bezeichnung in der Hinsicht irreführend ist, da „Sievershägener Straße“ richtungsweisend die Straße nach Sievershagen bedeutet.

Für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ist ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennung:

a) Die Hauptstraße im Ortsteil Sievershagen

Gemarkung: Sievershagen

Flur: 1

Flurstücke: 101/5 (tw), 13

Gemarkung: Sievershagen Dorf

Flur: 1

Flurstücke: 25/5, 74

wird in den Straßennamen „**Sievershagen**“ umbenannt.

b) Die Umbenennung tritt am 19.10.2015 in Kraft.

c) Die derzeitigen Hausnummern bleiben unverändert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung örtüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 10	Beschluss über Straßenumbenennungen im Ortsteil Blieschendorf
	Vorlage: VO/10GV/2015-163

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen werden auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011

(GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) im Ortsteil Blieschendorf die Hauptstraße in den Straßennamen „Blieschendorf“ und die Dorfstraße in den Straßennamen „Eichengrund“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßenname nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen „Haupt- und Dorfstraßen“ umzubenennen.

Auf Grund des Wiedererkennungswertes und der Identifizierung mit dem Ortsteil Blieschendorf soll der Ortsteilname als Straßenname für die Neubenennung der Hauptstraße verwendet werden.

Für die Umbenennung der Dorfstraße wurde von den Anwohnern der Straßenname „Eichengrund“ vorgeschlagen.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 04.06.2015 über die geplanten Straßenumbenennungen informiert.

Für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ist ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennungen:

a) Die Hauptstraße im Ortsteil Blieschendorf

Gemarkung: Blieschendorf

Flur: 1

Flurstück: 18

wird in den Straßennamen „**Blieschendorf**“ umbenannt.

b) Die Dorfstraße im Ortsteil Blieschendorf

Gemarkung: Blieschendorf

Flur: 1

Flurstücke: 27, 32

wird in den Straßennamen „**Eichengrund**“ umbenannt.

c) Die Umbenennungen treten am 19.10.2015 in Kraft.

d) Die derzeitigen Hausnummern bleiben unverändert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10
Nein- Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

zu 11	Beschluss über die Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Boienhagen Vorlage: VO/10GV/2015-164
--------------	---

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die Dorfstraße im Ortsteil Boienhagen in den Straßennamen „Boienhagen“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen „Dorfstraßen“ umbubenennen.

Auf Grund des Wiedererkennungswertes und der Identifizierung mit dem Ortsteil Boienhagen soll der Ortsteilname als Straßename für die Neubenennung der Dorfstraße verwendet werden.

Zugleich sollen die Hausnummern in Boienhagen neu geordnet werden. Die Nummerierung der Häuser an der Straße erfolgt dabei in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der rechten und die geraden Hausnummern auf der linken Straßenseite liegen, da die Hausnummernzuteilung in Boienhagen bereits hauptsächlich nach diesem System erfolgte.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Hausnummern werden jedoch zur Information in der Anlage dargestellt.
Die Hausnummernzuteilung erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 11.06.2015 über die geplante Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummern informiert.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennung:

a) Die Dorfstraße im Ortsteil Boienhagen

Gemarkung: Boienhagen

Flur: 1

Flurstücke: 28, 308

wird in den Straßennamen „**Boienhagen**“ umbenannt.

b) Die Umbenennung tritt am 19.10.2015 in Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 12	Beschluss über die Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Groß Pravtshagen Vorlage: VO/10GV/2015-165
--------------	---

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenbenennungen wird auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die Dorfstraße im Ortsteil Groß Pravtshagen in den Straßennamen „Groß Pravtshagen“ umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßename nur einmal vorkommen.

Es ist daher erforderlich, die mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen „Dorfstraßen“ umzubenennen.

Auf Grund des Wiedererkennungswertes und der Identifizierung mit dem Ortsteil Groß Pravtshagen soll der Ortsteilname als Straßename für die Neubenennung der Dorfstraße verwendet werden.

Zugleich sollen die Hausnummern in Groß Pravtshagen neu geordnet werden. Auf Grund der besonderen örtlichen Situation erfolgt die die Nummerierung ausnahmsweise fortlaufend: Die hauptsächliche Erschließung der Dorfstraße in Groß Pravtshagen beginnt aus Richtung „Auf dem Lande“ in etwa der Mitte der Dorfstraße. Nur bei Verwendung der fortlaufenden Hausnummern ist es möglich, an diesem Knotenpunkt ein Straßenschild mit Zusatzschildern mit der Angabe der Hausnummern „von...bis“ anzubringen, welches eine schnelle und einfache Orientierung ermöglicht.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennung ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung notwendig ist, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedarf keines Gemeindevertreterbeschlusses.

Die Hausnummern werden jedoch zur Information in der Anlage dargestellt.

Die Hausnummernzuteilung erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 11.06.2015 über die geplante Straßenumbenennung und die Neuordnung der Hausnummern informiert.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennung:

a) Die Dorfstraße im Ortsteil Groß Pravtshagen

Gemarkung: Groß Pravtshagen

Flur: 1

Flurstücke: 49, 84/4

wird in den Straßennamen „**Groß Pravtshagen**“ umbenannt.

b) Die Umbenennung tritt am 19.10.2015 in Kraft.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennung in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 10

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

zu 13	Beschluss über Straßenumbenennungen in Upahl
	Vorlage: VO/10GV/2015-166

Sachverhalt:

Zur Schaffung geordneter Zustände in Bezug auf die Straßenumbenennungen werden auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – M-V) vom 13.01.1993 (GVBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am

20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) die oben genannten Straßen(-abschnitte) umbenannt.

Denn die Namensgebung von Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient im Interesse der Allgemeinheit der erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, die Polizei, Post, Feuerwehr und den Rettungsdienst. Maßgeblicher Zweck ist nicht erst die Abwehr konkreter Gefahren, sondern bereits die Vermeidung von Orientierungsschwächen und Verwechslungen.

Zur Vorbeugung der Verwechslungsgefahr darf in einer Gemeinde jeder Straßenname nur einmal vorkommen. Im Zuge der Umbenennungen der mehrmals im Gemeindegebiet vorhandenen Haupt- und Dorfstraßen, erfolgte ebenfalls eine Prüfung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierungen in Uphal.

Hier wurde deutlich, dass die derzeitige Benennungen von Straßen(abschnitten) eine eindeutige und erkennbare Gliederung vermissen lassen (z.B. mehrere Abzweige der Hauptstraße und der Straße „Am Sportplatz“). Auch eine unsortierte Hausnummernvergabe in der Hauptstraße, Poststraße und Testorfer Straße leisten Verwechslungsgefahren Vorschub, so dass hier Änderungsbedarf besteht.

Während für die Namensgebung bzw. für die Straßenumbenennungen entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung notwendig sind, ist die Zuteilung von Hausnummern ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Hausnummernzuteilung erfolgt per Bescheid an die jeweiligen Eigentümer.

Die Einwohner wurden in einer öffentlichen Einwohnerversammlung am 11.06.2015 über die geplanten Straßenumbenennungen und Neuordnung der Hausnummern informiert.

Zur Rechtsstellung der Betroffenen:

Den von der Straßenumbenennung Betroffenen stehen die gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfe offen, d.h. zunächst der Widerspruch und anschließend die Anfechtungsklage. Das Gericht prüft jedoch lediglich einen Verstoß gegen das Willkürverbot, denn die Zuteilung eines Straßennamens bzw. einer Hausnummer begründet kein Recht: Die Wohnanschrift ist weder Bestandteil seines Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 I Grundgesetz) noch Bestandteil seines Grundeigentums (Artikel 14 Grundgesetz).

Beschluss:

1. Straßenumbenennungen:

Die folgenden Straßen(-abschnitte) in Uphal werden entsprechend nachfolgender Tabelle und beigefügter Übersichtskarte wie folgt umbenannt:

- a) Der nördliche Teil der Hauptstraße aus Uphal kommend in Richtung Grevesmühlen beginnend nach dem Abzweig „An der Silberkuhle“ [A] bis zur Gemarkungsgrenze [B] *(in der Übersichtskarte 1 gepunktet dargestellt)* wird in den Straßennamen „**Grevesmühlener Straße**“ umbenannt.
- b) Die von der L03 in Richtung Boienhagen östlich abzweigende Hauptstraße (K20) beginnend bei der jetzigen Hauptstraße 17 [C] und die sich anschließende Boienhägener Straße (K20) bis zur Gemarkungsgrenze [D] sowie der von der K20 südlich abzweigende Abschnitt „Am Sportplatz 5, 6, 7“ *(in der Übersichtskarte 2 gekreuzt dargestellt)* werden in den Straßennamen „**Zum Sportplatz**“ umbenannt.
- c) Die von der K20 abzweigende Boienhägener Straße (E) in Richtung Park (F) *(in der Übersichtskarte 2 schraffiert dargestellt)*

wird in den Straßennamen „**Am Park**“ umbenannt.

- d) Der parallel zur L03 verlaufende Abschnitt der Hauptstraße (bisher Hauptstraße 2, 21, 23, 25 und 27) *(in der Übersichtskarte 2 gestrichelt dargestellt)* wird in den Straßennamen „**Am Denkmal**“ umbenannt.
- e) Die von der L03 östlich abzweigende Straße „Am Sportplatz“ *(in der Übersichtskarte 2 gepunktet dargestellt)* wird in den Straßennamen „**Am Horstenberg**“ umbenannt.

- 2. Die Straßenumbenennungen treten am 19.10.2015 in Kraft.
- 3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umbenennungen in Gestalt einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu geben.

Straßenumbenennungen:				
	Derzeitiger Name der Straße/ des Straßenabschnittes	Flurstück(e) (Gemarkung Upahl)	Um-benennung in	Künftiger Stra- ßenname
a)	Hauptstraße (nördlicher Teil) (Abschnitt A – B)	Flur 1: 73/12, 77/8, 77/2, 77/6	—————>	Grevesmühlener Straße
b)	Von L03 östlich abzweigende Hauptstraße, Boienhägener Straße (K20) (Abschnitt C – D) und Am Sportplatz 5,6,7	Flur 1: 37/1, 37/3, 37/6, 55/3, 55/4 Flur 2: 49/11, 67/11, 67/12	—————>	Zum Sportplatz
c)	Boienhägener Straße 7 b, 9, 10 (Abschnitt E – F)	Flur 1: 30/22	—————>	Am Park
d)	Parallel zur L03 verlaufende Hauptstraße (Hauptstr. 2, 21, 23, 25, 27)	Flur 1: 37/4; Flur 2: 67/13, 67/8	—————>	Am Denkmal
e)	Am Sportplatz (von der L03 östlich abzweigend)	Flur 2 43/18	—————>	Am Horstenberg
Die o.g. Straßenumbenennungen sind mit einer Neuordnung der Hausnummern verbunden				
<i>Klarstellungen:</i>				
<i>Derzeitiger Straßename:</i>				
<i>Verbleibende Abschnitt der Haupt- straße</i>		<i>Keine Änderung der Straßenbezeichnung, aber Neuordnung der Hausnummern</i>		
<i>Am Holländersteig</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Am Kamberg</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Am Twäschen Berg</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Am Wall</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>An der Silberkuhle</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Anton-Schlecker-Straße</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Breite Straße</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Meiereiweg</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Poststraße</i>		<i>Keine Änderung der Straßenbezeichnung, aber Neuordnung der Hausnummern</i>		
<i>Schweriner Landstraße</i>		<i>Keine Änderung</i>		
<i>Testorfer Straße</i>		<i>Keine Änderung der Straßenbezeichnung, aber Neuordnung der Hausnummern</i>		
<i>Zu Bramers Busch</i>		<i>Keine Änderung</i>		

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 9
Nein- Stimmen: 1
Enthaltungen: 0

zu 14 Anfragen und Mitteilungen

Der Bürgermeister informiert, dass ein Investor für das B-Plan-Gebiet „Am Wall“ gefunden wurde.

zu 19 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.

Springer
Bürgermeister

Köpke
Protokollantin